

Original:

Jugend und Parlament 2003

Montag, 22. September 2003

Arbeitskreis 12: Medien und Macht – Freiheit der Presse oder Diktat der Medien?

I. Präambel

1. Der Deutsche Bundestag anerkennt die große Bedeutung einer freien und ungehinderten Berichterstattung durch die Medien für den demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Gesellschaft.
2. Der Deutsche Bundestag sieht die gesetzlichen Regeln zur Sicherung der Meinungsvielfalt in den Medien als unverzichtbare Mittel zur Aufrechterhaltung eines offenen und fairen gesellschaftlichen Diskurses an.
3. Der Deutsche Bundestag steht zu dem dualen Rundfunksystem aus privaten und öffentlich-rechtlichen Sendern. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass der Bestand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht infrage steht und eine besondere Verantwortung für den Meinungsbildungsprozess in der Gesellschaft hat.

II. Operativer Teil

1. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass
 - a) In den Medien deutlich zwischen Kommentierung und Berichterstattung zu trennen ist
 - b) Die Eigentumsverhältnisse an Medien in den Medien selbst deutlicher zu machen sind als bisher
 - c) Insbesondere die Beteiligung von politischen Parteien an Medien stets offenzulegen ist
2. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass die medienspezifischen gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt aufrecht zu erhalten und konsequent durchzusetzen sind. Das Instrument der Ministererlaubnis sollte für Medienunternehmen abgeschafft werden. Der Deutsche Bundestag appelliert an Wirtschaftsminister Clement, der angestrebten Fusion zwischen „Tagesspiegel“ und „B.Z.“ keine Erlaubnis zu erteilen.
3. Der Deutsche Bundestag hält am dualen Rundfunksystem fest. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass die besondere Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch in einer präziseren Beschreibung des Programmauftrags der öffentlich-rechtlichen Anstalten durch den Gesetzgeber Ausdruck finden muss. Der parteipolitische Einfluss auf die Aufsichtsgremien ist zurückzudrängen. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit den öffentlich-rechtlichen Anstalten Werbung in begrenztem

Umfang auch in Zukunft erlaubt sein muss. Den öffentlich-rechtlichen Anstalten darf nicht verwehrt, werden an der Medienentwicklung teilzuhaben. Sie dürfen deswegen nicht darauf beschränkt werden, im Internet nur Informationen zu präsentieren, die im Zusammenhang mit ihrem Rundfunkprogramm stehen.

Übersicht Änderungen:

Arbeitskreis 12:

Medien und Macht – Freiheit der Presse oder Diktat der Medien?

- Alle eingereichten Änderungsanträge betrafen den Teil II (Operativer Teil).
- Zu Ziffer 1, Buchstabe c lagen zwei konkurrierende Änderungsanträge als folgende Formulierungsvorschläge vor:

(„Der Deutsche Bundestag ist der Meinung, dass:“)

 - 1) „insbesondere die Beteiligung von politischen Parteien an Medien eingeschränkt werden soll“
 - 2) „insbesondere die Beteiligung von politischen Parteien an Medien zu verbieten ist“
- *Abstimmung über Punkt 2 (gänzlich Verbot)*

→ Antrag angenommen
- Mit dieser Abstimmung entfiel die Abstimmung zum anderen Antrag.
- Ziffer 2 (des Teil II): Hier sollte laut Antrag nach dem zweiten Satz folgendes eingefügt werden:

„Dabei muss jedoch gewährleistet bleiben, dass die Rundfunkgebühren nicht noch weiter erhöht werden. Allenfalls ist eine Anpassung an die Inflation in Kauf zu nehmen. Die Gebühr darf nicht dazu dienen überteuerte Sendungen zu finanzieren.“

→ der Antrag fand keine Mehrheit
- zwei weitere Anträge: der Operative Teil (Teil II) sollte am Ende um zusätzliche Ziffern ergänzt werden
 1. Ergänzung: „Wir fordern die Wiederherstellung des Rechts auf uneingeschränkte Privatkopien. Kopierschutzmechanismen bedürfen keines zusätzlichen zivilrechtlichen Schutzes.“

→ Änderungsantrag abgelehnt
 2. Ergänzung: „Wir fordern vom Europäischen Parlament eine klare Ablehnung der Patentierbarkeit von Software.“

→ Antrag ebenfalls abgelehnt
- **Abstimmung über die Resolution des Arbeitskreises 12 insgesamt – inklusive der Änderungen – :**

→ die Resolution wurde angenommen

Endgültige Fassung der Resolution in Folge der Abstimmungen

Jugend und Parlament 2003

Montag, 22. September 2003

Arbeitskreis 12: Medien und Macht – Freiheit der Presse oder Diktat der Medien?

I. Präambel

1. Der Deutsche Bundestag anerkennt die große Bedeutung einer freien und ungehinderten Berichterstattung durch die Medien für den demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Gesellschaft.
2. Der Deutsche Bundestag sieht die gesetzlichen Regeln zur Sicherung der Meinungsvielfalt in den Medien als unverzichtbare Mittel zur Aufrechterhaltung eines offenen und fairen gesellschaftlichen Diskurses an.
3. Der Deutsche Bundestag steht zu dem dualen Rundfunksystem aus privaten und öffentlich-rechtlichen Sendern. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass der Bestand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht infrage steht und eine besondere Verantwortung für den Meinungsbildungsprozess in der Gesellschaft hat.

II. Operativer Teil

1. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass
 - a) In den Medien deutlich zwischen Kommentierung und Berichterstattung zu trennen ist
 - b) Die Eigentumsverhältnisse an Medien in den Medien selbst deutlicher zu machen sind als bisher
 - c) Insbesondere die Beteiligung von politischen Parteien an Medien zu verbieten ist.
2. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass die medienspezifischen gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt aufrecht zu erhalten und konsequent durchzusetzen sind. Das Instrument der Ministererlaubnis sollte für Medienunternehmen abgeschafft werden. Der Deutsche Bundestag appelliert an Wirtschaftsminister Clement, der angestrebten Fusion zwischen „Tagesspiegel“ und „B.Z.“ keine Erlaubnis zu erteilen.
3. Der Deutsche Bundestag hält am dualen Rundfunksystem fest. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass die besondere Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch in einer präziseren Beschreibung des Programmauftrags der öffentlich-rechtlichen Anstalten durch den Gesetzgeber Ausruck finden muss. Der parteipolitische Einfluss auf die Aufsichtsgremien ist zurückzudrängen. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit den öffentlich-rechtlichen Anstalten Werbung in begrenztem Umfang auch in Zukunft erlaubt sein muss. Den öffentlich-rechtlichen Anstalten

darf nicht verwehrt, werden an der Medienentwicklung teilzuhaben. Sie dürfen deswegen nicht darauf beschränkt werden, im Internet nur Informationen zu präsentieren, die im Zusammenhang mit ihrem Rundfunkprogramm stehen.